

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/15 1Ob31/78, 2Ob80/06p, 1Ob135/12b, 8Ob28/13w, 1Ob246/14d, 6Ob171/16i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1978

Norm

AHG §1 Cd14

AHG §1 H

B-VG Art17

B-VG Art116 Abs2

JN §1

Rechtssatz

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Wasserleistungen, Abwasserkanälen und der Müllabfuhr; diese wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde findet nach herrschender Auffassung ihre verfassungsrechtliche Grundlage in den Artikeln 17 und 116 Abs 2 B-VG; die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde muss sich jedoch in Grenzen halten und darf insbesondere nicht gegen die im Staatsgrundsatz 1867 verankerten Grundrechten, zu denen auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums gehört, verstößen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/78

Entscheidungstext OGH 15.12.1978 1 Ob 31/78

Veröff: SZ 51/184 = JBl 1980,146

- 2 Ob 80/06p

Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 80/06p

Vgl auch; Beisatz: Es steht der Gemeinde in dem der Hoheitsverwaltung zuzuordnenden Bereich der Müllabfuhr nicht frei, im Verhältnis zu den Bewohnern beziehungsweise Abgabepflichtigen zwischen den Instrumenten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung zu wählen. (T1)

Beisatz: Klage der Gemeinde (hier: Gemeindeverband) auf Abgaben/Gebühren für Müllentsorgung unzulässig. (T2)

- 1 Ob 135/12b

Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 135/12b

Auch; Beis wie T1

- 8 Ob 28/13w

Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 Ob 28/13w

Vgl

- 1 Ob 246/14d

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 246/14d

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 171/16i

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 171/16i

Vgl; Beisatz: Die Müllabfuhr ist grundsätzlich dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass alles, was mit der Müllbeseitigung im Zusammenhang steht, deshalb vor die Verwaltungsbehörden gehört (hier: Klage einer Gemeinde gegen einen Müllverband auf Leistung einer vertraglich vereinbarten Standortnachteileabgeltung). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0049943

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at